

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n -Berlin,

Dr. Max H a l b e -München,

Georg C l a s e n -Hamburg,

Lizentiat D. M u m m -Berlin.

Zur Verhandlung über die Anträge der Regierungen
von Württemberg, Bayern und Baden auf Widerruf der Zulassung
des Bildstreifens :

„ S e r g e a n t X ”

der Terra-Filmverleih G.m.b.H. in Berlin durch die Film-
prüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Württembergische Regierung : Ministerial-
direktor Dr. W i d m a n n ,
2. für die Bayerische Regierung: Regierungsrat
H a a s ,
3. für die Badische Regierung : niemand,
4. für die Terra-Filmverleih G.m.b.H. : Erich
K r a f t und Rechtsanwalt Dr. Wenzel G o l d-
b a u m ,
5. als Sachverständiger : Oberregierungsrat
W a l l r a f vom Reichsministerium des Innern.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Die Anträge der eingangs bezeichneten Regierungen
wurden von den Erschienenen zu 1 und 2 begründet. Der Er-
schienene zu 1 stützte den Antrag seiner Regierung in

erster

erster Linie auf den Verbotgrund der Ordnungsgefährdung im Sinne des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und in zweiter Linie auf den Verbotgrund der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates im Sinne der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931.

Die Erschienenen zu 4 äusserten sich zur Sache. Rechtsanwalt Dr. G o l d b a u m überreichte eine eidesstattliche Versicherung der Hersteller des Bildstreifens vom 7. Juni 1932, wonach die französische Regierung weder mittelbar noch unmittelbar an der Herstellung des Bildstreifens beteiligt und das Kapital für die Schaffung des Bildstreifens von einem estländischen und ^{einem} lettischen Staatsangehörigen aufgebracht worden ist.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag der Regierung ^{en} von Württemberg - Innenministerium vom 28. Mai 1932, Nr. P.A. 4110/107 -, Bayern- Staatsministerium des Innern vom 4. Juni 1932, Nr. 2546h / 12 - und Baden - Minister des Innern vom 7. Juni 1932, Nr. 51471 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. März 1932 - Nr. 31 220 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand

T a t b e s t a n d .

- I. Der von der Filmprüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassene Bildstreifen behandelt das Schicksal eines russischen Flüchtlings, der als Totgeglaubter zu seiner Frau zurückkehrt, die inzwischen einen französischen Offizier geheiratet hat. Der Heimgekehrte tritt, um die neue Ehe seiner Frau nicht zu stören, in die Fremdenlegion ein. Er geht zu einem Büro, über dem „Freiwillige Meldestelle für Kolonialdienst“ steht. Bald darauf erhält die Kompagnie, zu der der russische Flüchtling, der spätere Sergeant X, gehört, einen neuen Kapitän. Dieser Kapitän ist der Mann der früheren Frau des Flüchtlings. In den folgenden Kämpfen rettet Sergeant X. der Besatzung des Forts das Leben. Der Kapitän und der Sergeant vereinbaren, dass „ihre“ Frau von der Rückkehr ihres ersten Mannes nichts erfahren soll. Das geschieht dann auch.
- II. Auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 hat das Württembergische Innenministerium den Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens gestellt. Dem Antrag haben sich die Bayerische und die Badische Regierung angeschlossen. Auf die im Urteilstenor angezogenen Antragschreiben wird verwiesen.
- Der württembergische Widerrufs Antrag ist, wie folgt, begründet worden:
- Die Art und Weise, wie das Leben in der französischen
- schon

schen Fremdenlegion geschildert werde, gebe ein vollkommen falsches Bild von dieser Einrichtung. Von dem strengen Dienst in der Legion, den ungeheuren Strapazen und der oft unmenschlichen Behandlung der Legionäre durch ihre Vorgesetzten finde sich in dem Bildstreifen keine Spur. Anstatt dessen werde dem Beschauer in naiver Weise ein romantisch abenteuerliches freies Soldatenleben mit sentimentalem Einschlag vorgeführt. Die Legionäre würden ausgezeichnet behandelt, sie tanzten mit den Eingeborenenentöchtern, flirteten mit der Köchin des Kapitäns und würden von einem unglaublich gütigen Feldwebel betreut, der sich als rührend besorgte Kampagniemutter eifrig um seine Schützlinge bemühe. Dieser Eindruck werde auch nicht aufgewogen durch die in dem Bildstreifen gezeigte Wassernot in dem Wüstenfort und durch die gelegentlichen erbitterten Kämpfe mit den Eingeborenen. Diese Kämpfe seien geradezu dazu angetan, die einmal geweckte Abenteuerlust des Beschauers noch zu steigern, ohne abschreckend zu wirken. Eine derartige Darstellung sei geeignet, die Bestrebungen der zuständigen Reichsstellen zur wirksamen Bekämpfung der Werbung für die Fremdenlegion wirkungslos zu machen. Wenn der Bildstreifen auch nicht zur Vorführung vor Jugendlichen freigegeben sei, so könne er doch bei jungen Menschen über 18 Jahren, die für einen Eintritt in die Fremdenlegion in erster Linie in Betracht kämen, noch genügend Unheil anrichten.

Gerade

Gerade in einer Zeit grösster Arbeitslosigkeit, in der die aus dem Erwerbsleben herausgeworfenen jungen Leute geneigt seien, ohne viel Besinnen nach jeder Gelegenheit zu greifen, die ihnen ein Tätigkeitsfeld und eine Fristung ihres Daseins, gleichviel wo und wie, bietet, sei ein derartiger Bildstreifen doppelt gefährlich.

Auch sträube sich jedes vaterländische Empfinden dagegen, dass hier einer französischen Firma gestattet werde, in den deutschen Lichtspieltheatern für die französische Fremdenlegion zu werben. Der Staat müsse schon aus Gründen der Selbsterhaltung verhindern, dass seine Jugend, auch wenn er ihr zur Zeit nicht immer Arbeit bieten könne, der französischen Fremdenlegion zugetrieben werde, um dort seelisch und körperlich zu verkommen.

Im Termin hat der Vertreter der Württembergischen Regierung diese Ausführungen noch durch den Hinweis ergänzt, dass er auf Grund der Besichtigung des Bildstreifens die Frage, ob durch ihn ein Anreiz für junge Leute zum Eintritt in die Fremdenlegion gegeben sei, unbedenklich bejahet. Wenn auch zuzugeben sei, dass in dem Bildstreifen Kampfszenen enthalten seien, so seien diese geeignet, den gegebenen Anreiz zu verschärfen und die Abenteuerlust Jugendlicher anzufachen. Der Bildstreifen sei aus der gegenwärtigen Zeit grösster Arbeitslosigkeit und tiefen Sehnsens nach Verbesserung der Lage heraus zu beurteilen und vor allem im Hinblick auf seine Wirkung auf Jugendliche zu werten, wobei der Begriff

der

der Jugendlichen über die Altersbestimmung des § 3 des Lichtspielgesetzes hinausgreife. Im Interesse des deutschen Volkstums sei es gelegen, der Abwanderung deutscher Männer in die Fremdenlegion zu steuern und es müsse alles vermieden werden, was geeignet sei, die stille und unauffällige Arbeit der Behörden auf diesem Gebiet zu beeinträchtigen oder gar wirkungslos zu machen.

Der Vertreter der Bayerischen Regierung schloss sich diesen Ausführungen an und betonte seinerseits die Gefährlichkeit des Bildstreifens im Hinblick auf seine werbende Wirkung auf Jugendliche.

III. Die Oberprüfstelle hat Beweis darüber erhoben, ob der Bildstreifen geeignet ist, die Werbung für den Eintritt in die Fremdenlegion zu erleichtern und damit die Bemühungen der zuständigen Stellen, diese Werbung zu bekämpfen, zu beeinträchtigen, durch Vernehmung des Oberregierungsrats im Reichsministerium des Innern
W a l l r a f.

Der Sachverständige hat sein Gutachten dahin abgegeben, dass nach Auffassung des Reichsministeriums des Innern der Werbung für die Fremdenlegion mit aller Vorsicht und tunlich unter Ausschaltung öffentlich wirkender Abwehrmittel entgegen zu treten sei, da die Praxis erwiesen habe, dass die amtlichen Warnungen vor dem Eintritt in die Legion und insbesondere Vorträge über dieses Thema die Wirkung eines Anreizes auf Jugendliche haben können. Das Ministerium sei deshalb von jeder

Art

Art öffentlicher Abwehrmassnahmen abgekommen und überlasse diese der Jugenderziehung und der Jugendfürsorge. In besonderem Masse bedenklich sei die Werbung mit dem in hohem Masse eindrucksvollen Mittel der Filmgestaltung, der das Ministerium im Hinblick auf die Eindringlichkeit und die Reichweite ihrer Wirkung besonders ablehnend gegenüberstehe. Das habe zur Folge, dass nicht nur ihrer Tendenz nach für die Fremdenlegion werbende, sondern auch abschreckende Bildstreifen, die dieses Thema behandeln, unerwünscht seien und zur Gefahrenquelle für die Jugend werden könnten.

Beide Gefahrenmomente seien in dem vorliegenden Bildstreifen gegeben, das der werbenden Wirkung in seinem ersten und der abschreckenden Wirkung in seinem zweiten Teil. Diese abschreckende Wirkung sei keine wirksame, da letzten Endes die Verteidiger des Forts in diesem Film nur ihre Pflicht taten und die gezeigten Kämpfe und Belagerungshandlungen des Anreizes auf Jugendliche nicht entbehrten. Der Bildstreifen sei seinem ganzen Inhalt nach geeignet, das Leben in der Fremdenlegion als verlockend darzustellen und daher geeignet, die Abwehrmassnahmen der Behörden gegen den Eintritt in die Fremdenlegion zu beeinträchtigen.

Zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Sachwalter der durch die Widerrufsansprüche betroffenen Firma mit eingehenden Ausführungen Stellung genommen.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Anträge der Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden sind nach § 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 - Reichsgesetzbl. I S. 537 und 567 - zulässig.

Der Einwand des Sachwalters der durch die Widerrufsansprüche betroffenen Firma, dass von den Antragstellern nichts dafür vorgebracht worden sei, dass der Bildstreifen die in den Anträgen als bevorstehend angegebenen nachteiligen Wirkungen auch gezeitigt habe, erledigt sich damit, dass nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle zur Anwendung des § 4 die Behauptung genügt, dass die Fehlentscheidung einer Prüfstelle vorliege (Urteil vom 3. Juli 1924 - Nr. 274-). Hierbei ist es gleichgültig, ob sich die Prüfstelle bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse geirrt hat oder ob dies bei der rechtlichen Würdigung der Fall gewesen ist (Urteile vom 22. Dezember 1927 und 11. Dezember 1930 - Nr. 114 und 1254-).

Die formale Zulässigkeit der gestellten Widerrufsansprüche steht daher ausser Frage. Sie sind auch be-
gründet.

gründet.

II. Die Filmoberprüfstelle ist nicht berufen, die auf Grund des Vorbringens des Vertreters der Württembergischen Regierung und des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern aufgeworfene Frage zu beantworten, ob Bildstreifen, die die Fremdenlegion zum Gegenstand haben, um dieses Gegenstandes willen grundsätzlich zu verbieten sind. Das wäre allein Sache des Gesetzgebers. Die Oberprüfstelle hat zudem in zahllosen Entscheidungen ausgesprochen, dass ein Bildstreifen niemals um des durch ihn verfilmten Gegenstandes willen allein verboten werden dürfe (Urteile der Oberprüfstelle vom 14. November und 5. Dezember 1925, 1. April 1931 und 5. März 1932- Nr. 791, 780, 1975 und 4492-). Hieran wird auch dem vorliegenden Bildstreifen gegenüber festgehalten.

Aus dem gleichen Grunde hat sich die Oberprüfstelle auch nicht die von dem Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern vertretene Auffassung zu eigen gemacht, dass ein Bildstreifen, der die Fremdenlegion behandle, sowohl dann zu verbieten sei, wenn er eine werbende Wirkung erziele als auch dann, wenn er abschrecke. Aus dem das Lichtspielgesetz beherrschenden Grundsatz der Wirkungsprüfung (Urteile vom 15. April 1925, 12. Juli 1926, 12. Oktober 1927, 19. März 1929, 5. Dezember 1929, 8. Januar 1930 und 1. April 1931-Nr. 14, 176, 926, 263, 596, 8 und 1975-) ergibt sich für die

Oberprüf-

Oberprüfstelle vielmehr die Verpflichtung, die Wirkung eines solchen Bildstreifens in jedem einzelnen Falle auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes hin nachzuprüfen.

III. Bei Anwendung dieses Grundsatzes stellt die Oberprüfstelle zunächst fest, dass der vorliegende Bildstreifen, der unbestritten das Enoch Arden-Thema behandelt, in der Fremdenlegion spielt und dass die Legion mehr als der blosse Hintergrund dieses Geschehens ist. An dieser Feststellung wird durch die Aufschrift „Freiwillige Meldestelle für Kolonialdienst“ nichts geändert; diese ist vielmehr in hohem Masse irreführend, indem sie den Eindruck erweckt, als sei die Fremdenlegion eine der französischen Kolonialarmee gleichwertige reguläre Truppe, was in Wahrheit nicht der Fall ist.

Die Oberprüfstelle stellt ferner fest, dass der Bildstreifen seinem Inhalt und seiner Darstellung nach auch für die Fremdenlegion *w i r b t*, indem er eine gewisse Verherrlichung dieser fragwürdigen Einrichtung enthält. Erscheint doch die Fremdenlegion als urgemütliche „kleine Garnison“ und das Leben in ihr als ein wahrhaft ideales Soldatenleben. Der Bildstreifen enthält von den Strapazen des Legionär-Lebens und der unmenschlichen Behandlung der Legionäre durch ihre Vorgesetzten und von dem zerstörenden Ausgang des Legionär-Lebens keine Spur; Offiziere und Unteroffiziere sind die

die liebevollsten Menschen der Welt, der Unteroffizier die beste „Mutter der Kompagnie“ und die Kameradschaft in der Legion ist vorbildlich. Eine solche Idealisierung der Fremdenlegion und des Lebens in ihr als Zufluchtsstätte aus Not und Elend wirkt unbedingt anreizend und auf junge Menschen, die erfahrungsgemäss Gefahren gern in Kauf nehmen, wenn sie durch ein sonst sorgenloses und abenteuerfrohes Leben aufgewogen werden, verlockend. In dieser Beurteilung des Bildstreifens befindet sich die Oberprüfstelle in Einklang mit dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen und mit der Beurteilung des Bildstreifens durch die Vertreter der Württembergischen und der Bayerischen Regierung.

Die ausgedehnten und zum Teil auch stark realistisch gehaltenen Kampfschilderungen sind nicht geeignet, die anreizende Gesamtwirkung des Bildstreifens aufzuheben oder zu mildern, da ihnen jede Gegenwirkung in dieser Richtung durch die Sentimentalität und Rührseligkeit der Schilderung, sowie durch den guten Ausgang der Kämpfe für die Hauptbeteiligten genommen wird. Jugendliche über 18 Jahren, die diesen Bildstreifen sehen, würden durch ihn in ihrer der bestehenden schlechten Arbeits- und Wirtschaftslage entsprechend ohnehin gesteuerten Abenteuerlust noch gestärkt werden.

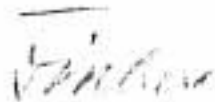
IV. Auch der vorliegende Bildstreifen darf nicht gewissermassen im „luftleeren Raum“ (Urteil der Oberprüfstelle

prüfstelle vom 19. Januar 1932- Nr. 4348 -), sondern muss in Verbindung mit den bestehenden Zeitverhältnissen beurteilt werden. Hierbei und bei dem Fehlen jeglicher Gegenwirkung erweist sich der Bildstreifen als ein Ansporn, ein Leben der wirtschaftlichen Not und Entbehrung mit dem verheissungsvollen Leben in der Legion zu vertauschen. Der Bildstreifen ist daher geeignet, den behördlichen Abwehrkampf gegen die Werbung für die Fremdenlegion Abbruch zu tun und alle Warnungen auf diesem Gebiet unwirksam zu machen. Seine Vorführung würde daher, auch wenn sich Fälle wirklich vorgekommener Verführung Jugendlicher zurzeit nicht nachweisen lassen, eine Verlockung zum Eintritt in die Fremdenlegion bedeuten und damit den Verlust wertvollen Menschenmaterials für unser Volk heraufbeschwören. Einer solchen Gefahr muss im Interesse des deutschen Volkstums auch mit den Mitteln des Lichtspielgesetzes entgegengewirkt werden. Nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle, die vorliegend hiermit ausdrücklich aufrecht erhalten wird, unterliegen daher Bildstreifen, die einen Anreiz zum Eintritt in die Fremdenlegion enthalten, dem Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs.2 Satz 2 dieses Gesetzes (Urteile vom 4. Dezember 1926, 14. November 1929 und 11. März 1932- Nr.1024, 561,4519).

V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung,
die

die nach § 5 der Gebührenordnung zum Lichtspielgesetz
gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.



Nr. 6020-

Vorsitzender:
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:
Rechtsanwalt Dr. Walther P l u g g e ,
Walter R i e m e r ,
Staatssekretär a. D. Curt B a a k e ,
Wilhelm F e o h t .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Terra-
Film-Verleih A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ Sergeant X ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Rechtsanwalt Dr. Hans G o l d -
s o h m i d t und Erich K r a f t ,
2. als Sachverständiger des Reichsministeriums des
Innern: Oberregierungsrat W a l l r a f .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
der Film-Oberprüfstelle am 14. Juni 1932-Nr. 4899 - vorge-
legen hat und seine Zulassung auf Antrag der Regierungen
von Württemberg, Bayern und Baden widerrufen worden ist.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 1 äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12. Dezember 1932-Nr. 32 647 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen, dessen Zulassung die Oberprüfstelle durch Entscheidung vom 14. Juni 1932-Nr. 4899- auf Antrag der Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden verboten hatte , ist vor seiner auf Grund von § 7 des Reichslichtspielgesetzes erfolgten Wiedervorlage an die Filmprüfstelle Berlin am 22. November 1932 einer Umarbeitung unterzogen worden. Wie die Vorentscheidung zutreffend festgestellt hat, sind zu Beginn des Bildstreifens Neuaufnahmen eingefügt worden, durch die deutlich gemacht werden soll, dass es sich bei den Kampfszenen um eine Kompanie des regulären Infanterieregiments 335 handelt, die, mit Tropenausrüstung versehen, zur Bekämpfung eines Eingeborenenaufstandes in die Wüste abgeschickt wird (Titel I, 43, 45, 48 und 51). Ausserdem sind einige Stellen gestrichen worden, die den Sergeanten als freundliche „ Kompaniemutter“ (Titel IV, 15) und den Burshen Franzl als Deutschen (Titel III, 13) erscheinen lassen. Endlich sind Beziehungen auf die Ehrenlegion, auf den Weltkrieg, die Revolution und auf Russland als Heimat des Haupthelden weggeblieben.

- II. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben über die Frage,

ob

ob die in dem Bildstreifen vorgenommenen Aenderungen ausreichen, um die in der Vorentscheidung der Oberprüfstelle festgestellte abträgliche Wirkung auszuschließen, durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern.

Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert:

In dem Bildstreifen sei zwar vermieden, was rein äusserlich gesehen einen Hinweis auf die Fremdenlegion enthalte und vielmehr versucht worden, dem Beschauer vorzutäuschen, dass seine Handlung sich in einem Kolonialregiment abspiele. Dadurch sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein gewisser Prozentsatz von Lichtspieltheaterbesuchern keinen Unterschied zwischen Kolonialtruppe und Fremdenlegion zu machen in der Lage sei. Das treffe insbesondere auf das vordem besetzte Gebiet zu, wo Frankreich eine besonders rege Werbetätigkeit für die Legion entfaltet habe. Nach wie vor erwecke der Bildstreifen den Eindruck, dass das Leben in der Legion zwar ein kampfreiches, aber kameradschaftlich schönes und mit vielen Annehmlichkeiten versehenes sei. Tatsächlich verhalte es sich jedoch anders; es sei bekannt, dass von einem solchen Verhältnis zwischen Offizier und Mann und von Soldaten und Eingeborenen in der Legion keine Rede sei. Gerade dadurch, dass vorliegend Licht und Schatten fast gleich verteilt seien und die Schattenseiten des Legionärlebens nicht überwiegen, biete der Bildstreifen auch heute noch einen Anreiz und eine Verführung zum Eintritt

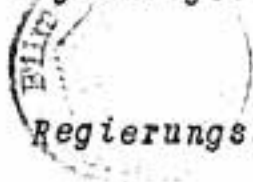
tritt in die Fremdenlegion .

- III. Der Sachwakter der Beschwerdeführerin hat das von ihm zu vertretende Rechtsmittel im wesentlichen darauf gestützt, dass in dem vorliegenden Bildstreifen nicht die typische Uniform der Fremdenlegion gezeigt werde. Nach einer ihm von der französischen Botschaft gewordenen Auskunft unterscheide sich die Uniform der französischen Kolonialarmee von derjenigen der Fremdenlegion lediglich durch die Paradeuniform, die in dem Bildstreifen nicht in Erscheinung trete. Sei aber die Fremdenlegion durch die Uniform nicht erkennbar, so entfielen damit alle hierauf gegründeten Feststellungen und Folgerungen der Vorentscheidungen der Prüfstelle und der Oberprüfstelle.
- IV. Selbst wenn mit dem Sachwalter der Beschwerdeführerin unterstellt wird, dass die in dem Bildstreifen gezeigte Uniform auch diejenige eines Kolonialregiments sein kann, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Beschauer, wenn er die Geschehnisse des Bildstreifens verfolgt, sich in das Milieu der Fremdenlegion versetzt glaubt. Auf diese Wirkung allein kommt es für die Bewertung des Bildstreifens nach Massgabe der den Prüfstellen nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteil der Oberprüfstelle vom 7. April 1932-Nr. 4663-) an. Es hat daher nicht erst der Erhebung eines Beweises darüber bedurft, ob die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Behauptung hinsichtlich der Uniform der französischen Fremdenlegion zutrifft. Das Geschehensgebiet der Handlung ist

ist das Arabergebiet am Rande der Sahara, die Uniform, die die angebliche Kolonialtruppe trägt, ist dem Beschauer, zumal dem Lichtspieltheaterbesucher im Westen Deutschlands, vor allen Dingen in den früher besetzten Gebieten, als die typische Legionärsuniform vertraut. Er weiss, dass es nur farbige Kolonialtruppen gibt. Die Signale, die er vernimmt, sind diejenigen der französischen Clairons. Das unkämpfte Fort ist der Typ einer der von der Legion in dem obenbezeichneten Gebiet angelegten Befestigungen. Es ist zuzugeben, dass der Bildstreifen durch die an ihm vorgenommenen Aenderungen, durch die Beschriftung, insbesondere die in einigen neuen Zwischentiteln gegebene Verweisung auf die Kolonialtruppe, noch mehr getarnt worden ist. Die an ihm vorgenommene Tarnung ist jedoch nach Ansicht der Oberprüfstelle, die sich darin durchaus in Uebereinstimmung mit dem von ihr vernommenen Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern befindet, in keiner Weise ausreichend, um die in ihrer Vorentscheidung vom 14. Juni 1932 aufgezeigten schädlichen Wirkungen eines solchen Fremdenlegions-Films auszuschliessen.

Damit rechtfertigt sich das neuerliche Verbot des Bildstreifens und die Zurückweisung der Beschwerde auf Kosten der Beschwerdeführerin.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

Fischer

Reger